

Fall „Apotheke zum Schutzengel“

Andreas A., geboren am 28. Juli 1970 in der Gemeinde G, Bezirk Gmunden, OÖ, war bereits im Alter von fünf Jahren ein sehr schwieriges Kind. Sehr zum Leidwesen seiner Eltern verstärkten sich seine negativen Charaktereigenschaften immer mehr, wobei er in seiner Jugend auch Kontakt mit „dubiosen Gestalten“, die bekannterweise im Drogenmilieu aktiv waren, hatte. Als er 19 wurde und damals die Volljährigkeit erreichte, verließ er sofort sein Elternhaus und nahm sich seine eigene Wohnung, wo er angesichts seiner tristen Lage alkoholabhängig wurde. Im Jahr 1990 lernte er allerdings die hübsche Sozialarbeiterin Christine B. kennen, die ihn dazu brachte, seine Alkoholsucht mittels Therapie und Entziehungskur zu überwinden.

Um sein berufliches Leben nun auch in den Griff zu bekommen, absolvierte Andreas daraufhin die Abendschule und holte die Matura nach. Als Christine aus beruflichen Gründen nach Graz übersiedeln musste, ging er mit ihr und studierte Pharmazie, da er das Interesse und Talent seines Großvaters, eines Apothekers, geerbt hatte. Als er im Februar 1998 das Diplomstudium mit ausgezeichneten Noten abschloss, folgte eine einjährige Aspirantentätigkeit in der öffentlichen „Ringelblumen-Apotheke“ in Wien, nach der er die Prüfung für den Apothekerberuf ablegte und ihm im Februar 1999 das staatliche Apothekerdiplom verliehen wurde. Daraufhin wurde er von 1999 bis 2001 als Vollzeit-Angestellter beschäftigt. Als im März 2001 seine erste Tochter Lea zur Welt kam, ließ sich Andreas für ein Jahr karenzieren und arbeitete danach die nächsten vier Jahre als Teilzeit-Angestellter (mit einem halben Beschäftigungsausmaß), um sich mehr um seine Familie kümmern zu können. Seit März 2006 ist Andreas wieder Vollzeit in der Ringelblumen-Apotheke beschäftigt.

Andreas' Eltern, die in ihrer Heimatgemeinde G einen Blumenladen betreiben, möchten nun in Pension gehen und bieten ihrem Sohn an, ihre Geschäftsräumlichkeiten in der Apothekenstr. 5 zu übernehmen, um eine eigene Apotheke zu eröffnen. Andreas ist von dieser Idee hellauf begeistert, zudem schon die Apotheke seines Großvaters vor über 40 Jahren in diesen Räumen untergebracht war und ein praktischer Arzt nebenan niedergelassen ist, der jedoch keine Hausapotheke betreibt. Nach reiflicher Überlegung beantragt Andreas daher am 1. April 2007 die Apothekenkonzession (für seine „Apotheke zum Schutzengel“) bei der zuständigen Behörde.

Der Inhaber der bereits in der Gemeinde G bestehenden „Bachblüten-Apotheke“, Ingo I, ist äußerst verärgert über das Vorhaben seines neuen Konkurrenten. Erboost schickt er ein Schreiben an die zuständige Behörde, in dem er angibt, dass *„einerseits der Abstand zwischen meiner und der geplanten Apotheke viel zu wenig misst und sich andererseits durch die geplante Neuerrichtung mein Kundenstock deutlich verringern wird, schätzungsweise werde ich dadurch zwei- bis dreihundert meiner Kunden verlieren!“*. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens holt die zuständige Behörde ein Gutachten der österreichischen Apothekerkammer ein, das sich zur Frage des Bedarfes einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in der Gemeinde G wie folgt äußert: *„Die Gemeinde G verfügt bereits über eine Apotheke. Der Abstand zwischen dieser und der neu zu errichtende Apotheke in der Apothekenstraße 5 würde 450 Meter betragen, wobei die beiden Apotheken durch einen Fluss (mit Brücke) getrennt wären. Aufgrund der Hochwassersituation in der Gemeinde G ist allerdings diese Brücke für ca. 2 bis 3 Monate im Jahr gesperrt, wodurch die Gemeindeglieder der bisher „unversorgten“ Seite (darunter auch ein Seniorenheim) auf die Apotheke in der Nachbargemeinde, die 15 km entfernt ist, ausweichen müssen. Zwar würde sich durch die geplante*

Neuerrichtung der zu versorgende Personenkreis der bereits bestehenden Apotheke merklich verringern, er würde aber immer noch zwischen sechs- und siebentausend Personen betragen.“ Bei der amtsärztlichen Untersuchung wird Andreas eine durchschnittliche und altersgerechte körperliche Gesundheit bescheinigt.

Aufgabenstellung: Entscheiden Sie als zuständige Behörde über den Antrag des Andreas!

Gesetz vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), BGBl.Nr. 5/1907 idF BGBl.Nr. 90/2006 - Auszug

§ 1.

Arten der öffentlichen Apotheken

Die für den allgemeinen Verkehr bestimmten Apotheken (öffentliche Apotheken) sind entweder konzessionierte oder Realapotheken.

§ 3.

Persönliche Eignung

(1) Zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke im Sinne dieses Bundesgesetzes ist erforderlich:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft [...]
2. die Vertretungsberechtigung, die durch das österreichische staatliche Apothekerdiplom im Sinne des § 3a [...] nachgewiesen wird,
3. die Leitungsberechtigung auf Grund einer nach Erfüllung des Erfordernisses gemäß Z 2 bezeichneten Art und Dauer,
4. die volle Geschäftsfähigkeit,
5. die Verlässlichkeit mit Beziehung auf den Betrieb einer Apotheke,
6. die gesundheitliche Eignung, die durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen ist und
7. ausgezeichnete Kenntnisse der deutschen Sprache.

(2) Fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist eine fünfjährige pharmazeutische Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke in einer Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz.

(3) Der Berechnung der Dauer der fachlichen Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist eine im Volldienst tatsächlich zurückgelegte Dienstverwendung zu Grunde zu legen. Im Teildienst zurückgelegte Zeiten sind nur mit ihrem verhältnismäßigen Anteil anzurechnen.

Vertretungsberechtigung

§ 3a. (1) Magister der Pharmazie, welche eine Tätigkeit als vertretungsberechtigte Apotheker im Sinne der §§ 3 und 5 Abs. 1 in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke antreten wollen, haben in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke eine einjährige fachliche Ausbildung zu absolvieren und den Erfolg dieser Ausbildung durch die Prüfung für den Apothekerberuf zu erweisen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung gemäß Abs. 1 ist von der Österreichischen Apothekerkammer im Wege der Landesgeschäftsstelle, bei der die Prüfung für den Apothekerberuf abgelegt wurde, das staatliche Apothekerdiplom zu verleihen.

§ 9.

Konzession

Der Betrieb einer öffentlichen Apotheke [...] ist nur auf Grund einer besonderen behördlichen Bewilligung (Konzession) zulässig.

Im Konzessionsbescheid ist als Standort der Apotheke eine Gemeinde, eine Ortschaft, ein Stadtbezirk oder ein Teil eines solchen Gebietes zu bestimmen. [...]

Sachliche Voraussetzungen der Konzessionserteilung

§ 10. (1) Die Konzession für eine neu zu errichtende öffentliche Apotheke ist zu erteilen, wenn

1. in der Gemeinde des Standortes der öffentlichen Apotheke ein Arzt seinen ständigen Berufssitz hat und

2. ein Bedarf an einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke besteht.

(2) Ein Bedarf besteht nicht, wenn

1. sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine ärztliche Hausapotheke befindet [...], oder

2. die Entfernung zwischen der in Aussicht genommenen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt oder

3. die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich in Folge der Neuerrichtung verringert und weniger als 5 500 betragen wird.

(6) Die Entfernung gemäß Abs. 2 Z 2 darf ausnahmsweise unterschritten werden, wenn es besondere örtliche Verhältnisse im Interesse einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung dringend gebieten.

(7) Zur Frage des Bedarfes an einer neu zu errichtende öffentlichen Apotheke ist ein Gutachten der österreichischen Apothekerkammer einzuholen.

§ 51.

Entscheidung über den Konzessionsantrag

(1) Über Anträge auf Erteilung einer Konzession zur Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Standort der Apotheke in Aussicht genommen ist.

(3) Gegen eine Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde, mit welcher die Konzession zum selbständigen Betriebe einer öffentlichen Apotheke verweigert wird, steht dem Antragsteller [...] die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes zu.